

RS Vwgh 1998/1/21 96/09/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs7;

AVG §68 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/09/0099

Rechtssatz

Nach der Behauptung, der Ausländer habe "durch berechnigte vorläufige Beschäftigungen" einen Anspruch nach dem AIVG erworben, wird keine wesentliche, eine neue Sachentscheidung rechtfertigende Sachverhaltsänderung dargetan, weil diesem Vorbringen nicht nachvollziehbar entnommen werden kann, daß der Ausländer tatsächlich Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG hat (Hinweis E 21.1.1998, 97/09/0297).

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090098.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at